



**Artenschutzrechtliche Prüfung
im Untersuchungsgebiet
für das Planfeststellungsverfahren
„Kiessandtagebau und Kiessandaufbereitung Rückersdorf“
der ProBeton GmbH & Co.KG Brandenburg**

**Auftraggeber: Dipl.-Geologin-Geobotanikerin
Beratende Ingenieurin
Angelika Alexowsky
Walterstal 55 b
09599 Freiberg**

**Auftragnehmer: Naturschutzzinstitut
Region Dresden e.V.
Weixdorfer Str. 15
01129 Dresden**

**Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Uwe Stolzenburg
Dipl.-Ing. (FH) Madlen Dämmig**

Dresden, den 09. Juli 2008

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung.....	3
1.2 Gebietsbeschreibung.....	4
1.3 Methodisches Vorgehen	4
1.4 Rechtliche Grundlagen	5
1.5 Datengrundlagen.....	6
1.6 Vorprüfung, Ermittlung relevanter Arten.....	6
2. Wirkungen des Vorhabens.....	9
2.1 Baubedingte/ Betriebsbedingte Wirkfaktoren	9
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren	9
3. Ausgleichsmaßnahmen	10
4. Bestand und Betroffenheit von Arten	11
4.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11
4.1.1 Fledermäuse.....	11
4.1.2 Reptilien	14
4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	17
5. Fazit	24
6. Anhang.....	25
7. Literatur	28

Tabellenverzeichnis

Tab.1 Brutvogelarten im Wirkungsbereich des Vorhabens (Datensammlung Krenzel, schriftl. Mittl.).....	7
Tab.2 Reptilien im Gebiet.....	8
Tab.3 Fledermausarten im Gebiet.....	8
Tab.4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten	11
Tab.5 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Reptilienarten.....	14
Tab.6 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen relevanten Brutvogelarten	17
Tab. 7: Gesamtliste der erfassten Vogelarten im Gebiet (Datensammlung KRENGEL, schriftl. Mittl.)	25

1. Einleitung

1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung

Die ProBeton GmbH & Co.KG Brandenburg plant eine Erweiterung des bestehenden Kiessandtagebaus Rückersdorf. Im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die Erweiterung soll das Vorhaben nachfolgend artenschutzrechtlich (artenschutzrechtliche Prüfung - saP) bewertet werden.

Der besondere Artenschutz des § 42 (1) BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in Verbindung mit Art. 12 und 13 FFH-RL (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie) und Art. 5 VSchRL (Vogelschutzrichtlinie) erfordert eine Prüfung, inwieweit die Wirkungen des Vorhabens erhebliche Auswirkungen auf relevante besonders geschützte Arten in Form von Störungen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten, von Belästigung, Verletzung bzw. Tötung, Zerstörung der Habitate bzw. Standorte hat.

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil in der Rechtssache C-98/03 festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch ihre mitgliedstaatlichen Verpflichtungen verletzt hat (nicht vollständige Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen).

Mit dem 1. Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 12.12.07 ist nunmehr das EU-Recht auch in der nationalen Gesetzgebung umgesetzt. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten und nach nationalem Recht „streng“ geschützten Arten ist neben der Eingriffsregelung die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bestimmungen der §§ 42, 43 und 62 BNatSchG in einer gesonderten artenschutzrechtlichen Prüfung zu untersuchen.

Bei für nach § 19 BNatSchG zulässigen Eingriffen wird für „streng“ geschützte Arten und europäische Vogelarten geprüft, ob die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind. Gemäß § 62 BNatSchG kann von den Verboten des § 42 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Gemäß der neuen Fassung des § 43 Abs. 8 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 42 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen, zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Somit sind für Ausnahmen nach BNatSchG zugleich die Artenschutzregelungen der EU-Richtlinien einzuhalten. Dies gilt für die „streng“ geschützten Arten gemäß § 10 BNatSchG, die zugleich gemeinschaftsrechtlich geschützt sind.

Die artenschutzrechtliche Prüfung dient als Entscheidungsgrundlage der Behörde zur Genehmigung des Vorhabens, zur Zulassung von Ausnahmen nach § 43 BNatSchG bzw. zur Erteilung einer Befreiung nach § 62 BNatSchG.

1.2 Gebietsbeschreibung

Das geplante Erweiterungsgebiet des Kiessandtagebaus Rückersdorf schließt unmittelbar an den bestehenden Tagebau an und befindet sich östlich der Ortslage Rückersdorf in einem mit Kiefern unterschiedlicher Altersklassen bestockten Forstgebiet. Im Süden des Planungsgebietes grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Rückersdorf-Dröbiger Heidelandschaft“ an bzw. überschneidet das LSG in einer sehr geringen Fläche.

Der forstlich geprägte Wald im Untersuchungsgebiet (UG) ist nach den vorkommenden Standortbedingungen relativ nährstoffarm ausgebildet. Die meisten Kiefernbestände sind im jungen und mittleren Alter. Deshalb sind Höhlenbäume selten zu finden. Der Wald des UG stockt auf einer glazial entstandenen Kiessandterrasse, die im Süden durch einen ca. ost-west-verlaufenden Dünenzug begrenzt wird. Die Planungsfläche der Erweiterung endet nördlich des Dünenzuges. Südlich und außerhalb des UG schließt sich die offene Feldflur von Oppelhain an.

Im Südosten und außerhalb des UG befindet sich das FFH-Gebiet „Kleine Elster und Niederungsbereiche“ DE 4447-307. Der geringste Abstand des FFH-Gebietes zum geplanten Abbaugbiet beträgt > 900 m. Dieser Teil des FFH-Gebietes ist durch teils feuchte und nährstoffreichere Standorte geprägt.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die detaillierten Verfahrensschritte folgen der Anlage 1a "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" des IMS v. 08.01.2008; Gz. IID2-4022.2-001/05.

In der vorliegenden Prüfung finden lediglich streng geschützte Arten sowie Arten der VSchRL Beachtung. Damit wird der Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (in Kraft getreten am 18.12.2007) in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung gefolgt.

- Ziel:
- Erfassung des Vorkommens gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten im Vorhabensgebiet (Arten des Anhang IV FFH-RL, europäische Vogelarten), streng geschützte Arten
 - Prüfung, ob die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben diese Arten erheblich beeinträchtigen könnten
 - bei Beeinträchtigung zielgerichtete Ausgleichsmaßnahmen

1.4 Rechtliche Grundlagen

Verbotstatbestände des § 42 Abs.1 BNatSchG (Zugriffsverbote)

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Schädigungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Schädigungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot)

Verbotstatbestände des Art. 5 VSchRL

Durch den Art. 5 VSchRL wird das absichtliche Töten oder in Kauf nehmen der Tötung von Vögeln verboten. Dabei werden auch die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Eiern oder Nestern, sowie das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, einbezogen. Die Regelungen der Vogelschutzrichtlinie gelten populationsbezogen. Das heißt, der Verbotstatbestand der Tötung gemäß Art. 5 ist nur dann gegeben, wenn durch das Töten das Überleben der lokalen Population gefährdet wird.

Art. 12 Abs. 1 lit. b und d FFH-RL

Nach dem Wortlaut dieses Artikels ist die absichtliche Störung aller FFH-Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, verboten. Weiterführend erfüllt auch jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten den Verbotstatbestand.

1.5 Datengrundlagen

Als Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die Erfassungen für die UVU bzw. den LBP des Vorhabens „Kiessand Rückersdorf“ (2004) sowie die Erfassungen im erweiterten Untersuchungsgebiet für PFV „Kiessand Rückersdorf“ (2007) ausgewertet. Zur Einschätzung der aktuellen Situation fand eine Ortsbegehung im Juni 2008 statt.

Weiterhin wurden für das UG und das nähere Umfeld „ergänzende Angaben zur Vogelwelt“ des NABU Regionalverband Finsterwalde e.V. (Bearbeiter der Datensammlung: Karlheinz KRENGEL, 2008) als Entscheidungsgrundlage herangezogen.

1.6 Vorprüfung, Ermittlung relevanter Arten

Durch die Erweiterung der Kiesabbaufäche werden vorrangig Arten tangiert, welche ihren Lebensraum im Grenzbereich der bisherigen Kiesgrube und in dem abzuforstenden Waldstück haben. Da die Maßnahmen auch indirekt auf verschiedene Arten einwirken können, wurden im Rahmen der Vorprüfung alle im Gebiet vorkommenden streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten aufgenommen.

Alle bisher im Gebiet nachgewiesenen 108 Vogelarten sind in Tab. 7 im Anhang aufgeführt. Anhand der Datensammlung von Herrn Krengel wird ersichtlich, dass 47 der insgesamt 108 Arten Nahrungsgäste und Durchzügler/Wintergäste sind. Entsprechend den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ von Froelich und Sporbeck fallen Nahrungshabitate grundsätzlich nicht in den Schutzbereich dieser Prüfung. („Nahrungs- und Jagdhabitats, die hingegen nur unregelmäßig oder fakultativ genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art bzw. die Individuen sind, fallen nicht unter die Begriffe.“). Ein Prüfungsbedarf kann sich im Falle von Durchzüglern ergeben, insofern es sich um regelmäßig genutzte Schlaf- oder Mauserplätze beispielsweise von Kranichen handelt. Da im Gebiet das Vorhandensein einer solchen überregional bedeutsamen Ruhestätte für keine der aufgeführten Arten bekannt ist, kann davon ausgegangen werden, dass eine Betroffenheit von Nahrungsgästen und Durchzüglern durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

Auch bezüglich der Brutvogelarten im Gebiet wurde als Entscheidungsgrundlage die Datensammlung von Herrn Krengel herangezogen. Demnach wurden 67 Vogelarten als Brutvögel in der Region nachgewiesen, von denen 16 Arten gemäß Roter Liste gefährdet oder im Anhang I der VS-RL aufgeführt sind (siehe Tab. 7 im Anhang). Für die durchzuführende saP sind nur diejenigen Vogelarten maßgebend, welche im tatsächlichen Wirkungsbereich des Vorhabens als Brutvögel nachgewiesen werden konnten. Projektspezifisch wird von einem Wirkraum von 200 m Radius um den Vorhabensbereich ausgegangen. Dementsprechend kann für 32 der im weiteren Gebiet vorkommenden Brutvogelarten die Betroffenheit durch das Projekt mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Schließlich ist für die im Relevanzbereich der Maßnahme vorkommenden 29 Brutvogelarten (siehe Tab. 1) von einer möglichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszugehen. Für diese wird weiterführend die Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Die erhobenen Lebensstätten und Bruträume werden dann in Bezug zu den geplanten Maßnahmen gesetzt, um anhand der Überlagerung oder Wirkungen der Eingriffe die Schädigung oder Störung der Arten abzuschätzen. Im Zuge der Kartierungen im Gelände wurden außerdem zwei gefährdete Reptilienarten und drei gefährdete Fledermausarten nachgewiesen (siehe Tab. 2 und 3).

Tab.1 Brutvogelarten im Wirkungsbereich des Vorhabens (Datensammlung Kregel, schriftl. Mittl.)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB (1999)	RL D (2002)	Anhang I VS-RL	Lebensraum O/W*
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius (L.)</i>	3	-		O
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin Bodd.</i>				O
Goldammer	<i>Emberiza citrinella L.</i>				O
Hänfling	<i>Carduelis cannabina (L.)</i>		V		O
Haussperling	<i>Passer domesticus (L.)</i>		V		O
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis (L.)</i>				O
Heidelerche	<i>Lullula arborea (L.)</i>	3	3	X	O
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis (L.)</i>				O
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia (L.)</i>	3	V		O
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus L.</i>	2	2	X	O
Amsel	<i>Turdus merula L.</i>				W
Blaumeise	<i>Parus caeruleus L.</i>				W
Buchfink	<i>Fringilla coelebs L.</i>				W
Buntspecht	<i>Dendrocopos major (L.)</i>				W
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius (L.)</i>				W
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus (L.)</i>				W
Grünfink	<i>Carduelis chloris (L.)</i>				W
Kleiber	<i>Sitta europaea L.</i>				W
Kohlmeise	<i>Parus major L.</i>				W
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla (L.)</i>				W
Ringeltaube	<i>Columba palumbus L.</i>				W
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula L.</i>				W
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus (L.)</i>				W
Singdrossel	<i>Turdus philomelos C. L. Brehm</i>				W
Star	<i>Sturnus vulgaris L.</i>				W
Tannenmeise	<i>Parus ater (L.)</i>				W
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca (Pall.)</i>				W
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes (L.)</i>				W
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita (Vieill.)</i>				W

* O...Offenlandart

W...Waldart

Status	
BV	Brutvogel
N	Nahrungsgast
DZ	Durchzügler
WG	Wintergast

Rote Liste der Brutvögel Brandenburg (1997)		Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (2002)	
0	Ausgestorben oder verschollen	0	Bestand erloschen
1	Vom Aussterben bedroht	1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet	2	Stark gefährdet
3	Gefährdet	3	Gefährdet
R	Extrem selten	R	Arten mit geographischer Restriktion
		V	Vorwarnliste

Tab.2 Reptilien im Gebiet

Deutscher Name	Wiss. Name	RL Bbg	RL D
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i> L.	2	3
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i> LAUR.	1	2

Tab.3 Fledermausarten im Gebiet

Deutscher Name	Wiss. Name	RL Bbg	RL D
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i> (SCHREB.)	3	3
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i> SCHREB.	3	V
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i> (KUHL)	4	/

2. Wirkungen des Vorhabens

Die Kiessandgewinnung am Standort Rückersdorf wird seit vielen Jahrzehnten betrieben. Im Jahr 1928 begann der Abbaubetrieb im Forstgebiet östlich Rückersdorf in geringem Umfang; seit 1947 wird der Tagebau als Rohstofflieferant für das am Standort betriebene Betonwerk genutzt. Gleichartige Abraum- und Abbautechnologien (Trocken- und Nassabbau) sowie Aufbereitungstechnologie (Klassierung und Abscheidung humoser und feinkörniger Bestandteile, Einspülung) kennzeichnen die langjährig betriebene Rohstoffgewinnung einschließlich der geplanten Erweiterung des Abbaufeldes.

Die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung darzustellenden Betriebs- und Bauphase sind als zeitlich identisch zu bewerten, da die jeweiligen Wirkfaktoren zusammen betrachtet werden können.

2.1 Baubedingte/ Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Während der Bauphase (Abraum- und Abbautätigkeit) ist vor allem aufgrund der Flächenbeanspruchung auf der Vorhabensfläche und auf dem Baufeld mit störenden Wirkungen zu rechnen. Hierbei ist der Habitatverlust durch Devastierung von Forstbestand und Oberboden des Vorfeldes für Wald bewohnende Tierarten maßgebend. Der Verlust von Lebensraum des abbaubedingten Vorfeldes betrifft dabei ebenfalls Tierarten, welche im Grenzbereich zwischen Abbaufeld und Wald angesiedelt sind. In Punkt 4 „Bestand und Betroffenheit von Arten“ ist deshalb zu prüfen, für welche Arten Schädigungs- oder Störungsverbote erfüllt werden. Des Weiteren ist im geringen Umfang mit durch Baugeräte verursachten Lärm (Trockenschnittgewinnung durch Radlader) zu rechnen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Wirkungen wären im Gebiet nach Fertigstellung der Erweiterung des Kiessandabbaufeldes im Bereich der ausgekierten Fläche zu erwarten. Da von der entstehenden Grube bzw. Wasserfläche keine direkten Störungen (wie Lärm, Licht usw.) ausgehen, bleiben auch für die anlagenbedingten Faktoren lediglich die Flächenbeanspruchung und der damit einhergehende Lebensraumverlust. Diese finden bereits bei der Ermittlung der Verbotstatbestände aufgrund der baubedingten Wirkungen Beachtung und sind somit zu vernachlässigen.

3. Ausgleichsmaßnahmen

Da im Bereich der abzugrabenden Fläche besonders oder streng geschützte Wald bewohnende Tierarten nicht erheblich betroffen sind (siehe Punkt 4), werden diesbezüglich keine Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Measures) notwendig. Um schädliche Wirkungen auf die Avifauna ausschließen zu können, werden jedoch konfliktvermeidende Maßnahmen nötig:

M1 Beachtung der Brutzeiten: Durch den geplanten Eingriff sind Bruthabitate von Wald- und Offenlandarten betroffen. Um eine Schädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, muss beachtet werden, dass das Vorhaben außerhalb der Brutzeiten der Vögel durchgeführt wird. Der Beginn der Arbeiten muss außerdem für einen Zeitpunkt festgesetzt werden, an welchem das Töten von noch nicht flugfähigen Jungvögeln ausgeschlossen werden kann. Demnach wird die Durchführung des Vorhabens für den Zeitraum September bis März empfohlen.

Dies entspricht auch dem bisherigen Vorgehen, denn die Grubenerweiterung der steilufrigen Gewinnungsböschungabschnitte mit der vorhandenen Uferschwalbenkolonie findet seit Jahren ausschließlich nach der Brutperiode statt. Durch den geplanten Neuanschnitt von Kiessandböschungen werden wieder neue Bruthabitate (Brutwände) geschaffen. Diese, durch das abbautreibende Unternehmen verfolgte Vorgehensweise erhielt in der Vergangenheit die Uferschwalbenkolonie und sollte auch weiter fortgesetzt werden. Bricht infolge extremer Niederschläge eine Brutwand ein, so wäre die Beseitigung des Kiessandkegels an der betreffenden Stelle sinnvoll, um eine neue Brutwand bereitzustellen. Bezüglich Glattnatter und Zauneidechse gehen durch die Grubenerweiterungsmaßnahmen lokal Lebensräume verloren. Da der Grenzbereich zwischen abbaubedingter Offenfläche und Wald jedoch lediglich weiter in Richtung Waldfläche rückt, werden gleichzeitig neue und im Abbauregime gleichartige Strukturen geschaffen, die durch die Reptilien besiedelt werden können. Deshalb sind weitergehende Ausgleichsmaßnahmen nicht notwendig.

4. Bestand und Betroffenheit von Arten

4.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 42 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie das Verletzen oder Töten von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Schädigungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot: erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Allerdings liegt ein Störungsverbot nicht vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

4.1.1 Fledermäuse

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL BRD	FFH-RL
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i> (SCHREB.)	3	3	IV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i> SCHREB.	3	V	IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i> (KUHLE)	4	-	IV

Rote Liste der Säugetiere Deutschland (BRD, 2002)		Rote Liste der Säugetiere Brandenburg (BB, 1997)	
0	Ausgestorben oder verschollen	0	Ausgerottet
1	Vom Aussterben bedroht	1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet	2	Stark gefährdet
3	Gefährdet	3	Gefährdet
4	Potentiell gefährdet	4	Potentiell gefährdet
R	Extrem selten		
G	Gefährdung anzunehmen		
V	Arten der Vorwarnliste		

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

II	Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Auslegung: Anhang II ist eine Ergänzung des Anhang I zur Verwirklichung eines zusammenhängenden Netzes von besonderen Schutzgebieten.
IV	Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.
V	Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Tierart nach Anhang IV der FFH-RL
1 Grundinformationen/ Lokale Population	
<p>Status: RL Deutschland: 3 RL BB: 3 Art im UG: nachgewiesen Status: Nahrungsgast Erhaltungszustand der Art auf der Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region: gut</p> <p>Abendsegler jagen zum Teil in großer Höhe und sind hierbei schon in der Dämmerung aktiv. Ihre Quartiere sind in Gebäuden oder hohlen Bäumen aller Art zu finden. Oftmals werden auch Spechthöhlen als Wochenstube oder Zwischenquartier besiedelt. In den von Jungwuchs- und Stangenholzbeständen geprägten Kiefernforst konnten im Jahr 2004 keine Wochenstuben gefunden werden. Nur am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes nahe Höhenpunkt 99,4 (Damm über Wiesengraben) stocken am Weg zahlreiche höhlenreiche Eichen und Birken. Diese sind für Fledermäuse geeignet. Im Frühjahr wurden hier mehrere Brutpaare Stare vorgefunden. Nachfolgend wurden sie offenbar als Fledermausquartier genutzt (9.8.2004 und 11.9.2004). Weite Bereiche des Waldgebietes sind jedoch äußerst baumhöhlenarm, so dass in diesem Gebiet Wochenstuben der Fledermäuse in Baumhöhlen nicht zu erwarten sind.</p> <p>Der Große Abendsegler wurde im Gebiet relativ häufig nachgewiesen. Im Bereich des Forsthaus Weberteich und der Ortslage Rückersdorf flogen 2004 regelmäßig Abendsegler. In Brandenburg zählt der Große Abendsegler zu den häufigen Arten.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population des Großen Abendseglers wird demnach bewertet mit gut.</p>	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Im Gebiet konnten nur im nördlichsten Bereich Baumhöhlen gefunden werden, welche durch Abendsegler potentiell als Wochenstuben genutzt werden könnten. Da eine Besiedlung zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht nachgewiesen werden konnte, ist nicht davon auszugehen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Das Töten von Individuen durch die Bauarbeiten wird als nicht wahrscheinlich angesehen.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein Schädigungsverbot erfüllt: nein</p>	
2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Für den Abendsegler könnte eine Störung allenfalls durch Baugeräte (als Hindernis) oder Baulärm auftreten. Da diese Fledermausart jedoch erst in der Dämmerung (vermutlich außerhalb der Bauzeiten) und oftmals in großer Höhe jagt, ist von einer Störung nicht auszugehen.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein Störungsverbot erfüllt: nein</p>	

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen/ Lokale Population

Status: RL Deutschland: - RL BB: 4 Art im UG: nachgewiesen Status: Nahrungsgast
Erhaltungszustand der Art auf der Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**: gut

Die Wasserfledermaus zählt in Deutschland zu den häufigsten Arten und lebt bevorzugt an Teichen, Seen und Flüssen. Hier jagt sie sehr flach über dem Wasser und kann im Wasser liegende und sich bewegende Kerbtiere (z.B. Nachtfalter, Käfer) herauskäschern. MESCHEDE & HELLER (2000) stufen die Wasserfledermaus als „eine mobile und schnell fliegende Art ein, die Entfernungen von 7-8 km zwischen Quartier und Jagdhabitat problemlos zurücklegt“. Als Quartier und Wochenstube werden unter anderem Baumhöhlen genutzt.

Am Altsee der Kiesgrube wurde die Wasserfledermaus regelmäßig beobachtet. Das betreffende Untersuchungsgebiet wird dabei überwiegend als Nahrungsraum genutzt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Wasserfledermaus wird bewertet mit **gut**.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Wasserfledermäuse sind bezüglich ihrer Quartieransprüche sehr anpassungsfähig und können große Strecken zwischen Quartier und Jagdgebiet zurücklegen. Da weiterhin direkt im Bereich der abzugrabenden Fläche keine Wasserfledermausquartiere gefunden werden konnten, ist von einer Schädigung nicht auszugehen. Das Töten von Individuen durch die Bauarbeiten wird als nicht wahrscheinlich angesehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **nein**

Schädigungsverbot erfüllt: **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Untersuchungsgebiet wird durch Wasserfledermäuse hauptsächlich zur Nahrungssuche genutzt. Wochenstuben und Quartiere konnten im Gebiet nicht gefunden werden. Eine Störung dieser Fledermausart während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeit wird daher als nicht wahrscheinlich erachtet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **nein**

Störungsverbot erfüllt: **nein**

BreitflügelFledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen/ Lokale Population

Status: RL Deutschland: V RL BB: 3 Art im UG: nachgewiesen Status: Nahrungsgast
 Erhaltungszustand der Art auf der Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**: gut

Diese Fledermaus jagt in langsamen Flug sowohl im Offenland als auch über Gewässern (Simon et al., 2004). Oft wird sie aber entlang von Waldstraßen und in Parkanlagen an Straßenlaternen angetroffen. Die BreitflügelFledermaus gilt als Gebäude bewohnende Tierart, denn sie wurde bisher überwiegend in Dachböden und Mauerspalten festgestellt. Das Untersuchungsgebiet, speziell die Wasserfläche und deren Randbereiche, wird überwiegend als Nahrungsraum genutzt.

Gefährdungen traten in der Vergangenheit durch Holzschutzmittel auf, heutzutage stellt die Sanierung von Gebäuden ein Problem dar. Trotzdem ist diese Fledermausart in Brandenburg noch relativ häufig.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der BreitflügelFledermaus wird bewertet mit **gut**.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da die BreitflügelFledermaus in Wäldern nur sekundär Quartiere bezieht und solche im Gebiet nicht aufgefunden werden konnten, kann davon ausgegangen werden, dass durch die geplanten Arbeiten keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Das Verletzen oder Töten von Individuen ist höchst unwahrscheinlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **nein**

Schädigungsverbot erfüllt: **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der vielseitigen Strukturen, welche diese Fledermäuse bei der Jagd nutzen, sind sie auch bei der Aufzucht der Jungen nicht auf bestimmte Bereiche angewiesen. Da sich weiterhin in der näheren Umgebung keine bekannten Wochenstuben befinden, wird nicht von einer Störung während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeit ausgegangen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **nein**

Störungsverbot erfüllt: **nein**

4.1.2 Reptilien

Tab. 5 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL BRD	Status	FFH-RL
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i> L.	2	3	bodenständig	IV
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i> LAUR.	1	2	pot. bodenständig	IV

bodenständig: Sichtnachweis im Untersuchungsgebiet

pot. bodenständig: im Untersuchungsgebiet zu erwarten

Rote Liste der Kriechtiere Deutschland (1997) (RLD)		Rote Liste Reptilien Brandenburg (2004) (BB)	
1	Vom Aussterben bedroht	1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet	2	Stark gefährdet
3	Gefährdet	3	Gefährdet
D	Daten defizitär		

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1 Grundinformationen/ Lokale Population	
<p>Status: RL Deutschland: 3 RL BB: 2 Art im UG: nachgewiesen Status: bodenständig</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf der Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region: gut</p> <p>Die in Deutschland weit verbreitete Art kommt regelmäßig an Waldrändern, Feldrainen, auf Ruderalflächen, Brachen und sonnenexponierten Böschungen vor. Als Kulturfolger sind Zauneidechsen manchmal auch in Gärten und Parks zu finden. Zauneidechsen wurden während der Begehungen im Rahmen der anderen Erfassungen als Zufallsbeobachtungen 2004 und gezielt 2007 erfasst. Sie ist offenbar in den spärlich bewachsenen Kiefernwäldern häufig.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse wird demnach bewertet mit gut.</p>	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Es werden technologisch bedingt Lebensräume zerstört, aber auch durch Böschungsgestaltungen Lebensräume neu geschaffen. Da Zauneidechsen ein breites Lebensraumspektrum aufweisen, wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch bei teilweisen Lebensraumverlusten weiterhin erfüllt. Von einer Schädigung ist daher nicht auszugehen.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein Schädigungsverbot erfüllt: nein</p>	
2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen während der Fortpflanzungszeit gestört werden. Da sich solche eventuellen Beeinträchtigungen jedoch nicht erheblich auf die lokale Population auswirken, liegt eine Störung nicht vor.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein Störungsverbot erfüllt: nein</p>	

Glattnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen/ Lokale Population

Status: RL Deutschland: 2 RL BB: 2 Art im UG: potentiell möglich Status: pot.
bodenständig

Erhaltungszustand der Art auf der Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region:**

Die Glattnatter findet im Untersuchungsgebiet potentiell gute Bedingungen vor. Die warmen gehölzreichen Heidekrautstrukturen mit offensandigen Bereichen und günstigen Nahrungsbedingungen sind bevorzugte Lebensräume. Die Glattnatter nutzt gern Böschungskanten mit Vegetation zum Sonnen. Sie kommt mit Sicherheit im Gebiet in mehreren Bereichen vor (ZIEGENHALS, Revierförster Weberteich, mdl. Mitt.). Tatsächlich wurde ein sonnendes Exemplar am 11.9.2004 nahe des Weberteichs außerhalb des Untersuchungsgebietes beobachtet. Im Untersuchungsgebiet selbst gelangen aber keine Nachweise. Möglicherweise sind die Kiefernforste zu dicht bewachsen, so dass nur selten geeignete Habitate vorhanden sind.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit **gut**.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es werden technologisch bedingt zwar potentielle Lebensräume zerstört, aber auch durch Böschungsgestaltungen und offene Waldränder Lebensräume neu geschaffen. Da ein direkter Vorkommensnachweis im Gebiet nicht gelang, ist von einer Schädigung von Lebensstätten oder dem Töten von Individuen nicht auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **nein**
Schädigungsverbot erfüllt: **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund des Fehlens von Vorkommensnachweisen muss davon ausgegangen werden, dass eine Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Wanderungszeiten nicht auftritt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **nein**
Störungsverbot erfüllt: **nein**

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VSchRL ergeben sich aus § 42 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie das Verletzen oder Töten von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Schädigungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot: erhebliches Stören der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Allerdings liegt ein Störungsverbot nicht vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Kann man den Wirkungen des Vorhabens, welche zur Erfüllung eines Verbotstatbestandes führen würden, im räumlichen Zusammenhang durch konfliktvermeidende oder ausgleichende CEF-Maßnahmen begegnen, so wird das Schädigungs- oder Störungsverbot nicht erfüllt.

Tab. 6 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen relevanten Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissensch. Name	RL B (1997)	RL BRD (2002)
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i> (L.)	3	3
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i> (L.)	-	-
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i> (L.)	3	3
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i> L.	2	2

Rote Liste der Brutvögel Deutschland (BRD, 2002)		Rote Liste der Brutvögel Brandenburg (BB, 1997)	
0	Ausgestorben oder verschollen	0	Ausgestorben, ausgerottet oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht	1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet	2	Stark gefährdet
3	Gefährdet	3	Gefährdet
		4	Potentiell gefährdet
R	Art mit geograph. Restriktion		
V	Arten der Vorwarnliste		

Waldarten

Amsel (*Turdus merula*), **Blaumeise** (*Parus caeruleus*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Buntspecht** (*Dendrocopos major*), **Eichelhäher** (*Garrulus glandarius*), **Fitis** (*Phylloscopus trochilus*), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Kleiber** (*Sitta europaea*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Schwanzmeise** (*Aegithalos caudatus*), **Singdrossel** (*Turdus philomelos*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Tannenmeise** (*Parus ater*), **Trauerschnäpper** (*Ficedula hypoleuca*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen/ Lokale Population

Status: RL Deutschland: / RL BB: / Arten im UG: nachgewiesen Status: Brutvögel

Lokale Populationen

In der Umgebung der Eingriffsfläche sind ausgedehnte Wald- und Forstbereiche vorhanden. Es wurden zahlreiche Reviere aller Waldarten im Gebiet festgestellt werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit **gut-hervorragend**.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. § 42 Abs. 5 BNatSchG

Durch die Erweiterung der Kiessandabbaufäche gehen nachweislich angrenzende Waldflächen verloren. Es muss deshalb damit gerechnet werden, dass Brutreviere einiger Arten zerstört werden. Im Gebiet bestehen jedoch zahlreiche Brutreviere der einzelnen Vogelarten, so dass die Erhaltungszustände der jeweiligen Populationen insgesamt nicht verschlechtern und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Eine vorhabensbedingte Tötung einzelner Individuen oder die Zerstörung von Gelegen/Bruten kann durch die Festlegung des Eingriffszeitpunktes außerhalb der Brutzeit vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **ja**

M1 Beachtung der Brutzeiten

CEF-Maßnahmen erforderlich: **nein**

Schädigungsverbot erfüllt: **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da vorzugsweise von einer Vorhabensausführung zwischen September und März auszugehen ist, kommt es mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu einer Störung der ziehenden Waldvogelarten. Zwar können für die hier überwinterten Arten minimale Störungen durch Erschütterungen oder Lärmemissionen entstehen. Da sich der Erhaltungszustand dieser Vogelarten insgesamt aber nicht verschlechtert, liegt auch hier keine erhebliche Störung vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **nein**

CEF-Maßnahmen erforderlich: **nein**

Störungsverbot erfüllt: **nein**

Offenlandarten

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), **Goldammer** (*Emberiza citronella*), **Hänfling** (*Carduelis cannabina*),
Haussperling (*Passer domesticus*), **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Status: RL Deutschland: / RL BB: / Arten im UG: nachgewiesen Status: Brutvögel

Hänfling, Haussperling:

RL Deutschland: V RL BB: / Arten im UG: nachgewiesen Status: Brutvögel

Lokale Populationen

Der Grenzbereich zwischen Kiessee und Wald stellt ein trockenes, ruderalisiertes Offenlandbiotop dar. In der durch Wald geprägten Umgebung nehmen diese Lebensräume eher einen kleinen Flächenanteil ein. Die oben aufgeführten sechs Arten konnten in diesem Randsteifen zahlreich als Brutvögel mit mehreren Revieren nachgewiesen werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit **gut-hervorragend**.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. § 42 Abs. 5 BNatSchG

Durch die Erweiterung der Kiessandabbaufäche gehen nachweislich angrenzende Offenlandflächen verloren. Es muss deshalb damit gerechnet werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten einiger Arten zerstört werden. Allerdings werden durch die Arbeiten neue Offenlandlebensräume geschaffen, die auf den jetzigen Waldflächen entstehen. Somit werden durch die Kiesseeerweiterung auch Ersatzbiotope geschaffen. Eine vorhabensbedingte Tötung einzelner Individuen oder die Zerstörung von Gelegen/Bruten kann durch die Festlegung des Eingriffszeitpunktes außerhalb der Brutzeit vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **ja**

M1 Beachtung der Brutzeiten

CEF-Maßnahmen erforderlich: **nein**

Schädigungsverbot erfüllt: **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da vorzugsweise von einer Vorhabensausführung zwischen September und März auszugehen ist, kommt es mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu einer Störung der ziehenden Offenlandvogelarten. Zwar können für die hier überwinterten Arten minimale Störungen durch Erschütterungen oder Lärmemissionen entstehen. Da sich der Erhaltungszustand dieser Vogelarten insgesamt aber nicht verschlechtert, liegt auch hier keine erhebliche Störung vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **nein**

CEF-Maßnahmen: **nein**

Störungsverbot erfüllt: **nein**

1 Grundinformationen/ Lokale Population

Status: RL Deutschland: 3 RL BB: 3 Art im UG: nachgewiesen Status: Brutvogel

Die Uferschwalbe *Riparia riparia* gilt im Land Brandenburg und in Deutschland als gefährdet. Ihre Brutbestände sind landesweit betrachtet rückläufig. Da die Dynamik der Fließgewässer in Deutschland stark eingeschränkt wurde, nistet der überwiegende Brutbestand in Sekundärlebensräumen wie Lehm- und Kiesgruben. Es handelt sich meistens nur um kurzlebige Bruthabitate. Im Untersuchungsgebiet brüten die Uferschwalben kolonieartig in drei Bereichen in den Steilwänden der Kiessandgrube. Nord- und südöstlich entstanden Kolonien, die insgesamt einen guten Zustand aufweisen. Eine kleine Kolonie befindet sich an den östlichen Abbruchkanten. Diese sind allerdings mehr als die anderen durch Erosion bei Starkregen gefährdet.

Lokale Population

Insgesamt wurden im Bereich der Kiessandgrube im Jahr 2004 140 und 2007 153 Schwalbenröhren gezählt, wobei eine Kolonie an der Nordkante der Kiessandgrube etwa 95 benutzte Röhren aufwies. Weitere Röhren sind an den östlichen Abbruchkanten zu finden. Hier liegen etwa 20 Röhren, wobei höchstens 10 genutzt wurden. An der Südkante wurden 38 Höhlen gefunden, davon waren 15-20 in Benutzung. Während des Erfassungsganges am 31.5.2007 wurden regelmäßig 50 bis 80 fliegende Uferschwalben registriert. Am 15.7.2007 flogen im Kiessandgrubengelände nicht mehr als 50 Schwalben. Ein Teil der Uferschwalben hatte offenbar die Fütterung bereits beendet. In einigen Böschungsbereichen rutschten erosionsbedingt Steilkanten ein, so dass einige Schwalbenröhren in Mitleidenschaft gezogen wurden. Insgesamt ist die lokale Population über Jahre stabil.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit **gut**.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. § 42 Abs. 5 BNatSchG

Der Kiessandgrubenbetreiber achtet schon seit Jahren auf das Brutgeschehen und den Erhalt der Brutplätze während der Brutzeit. Da durch die Arbeiten die jeweils verloren gehende Nistwand wieder neu geschaffen wird, sind keine Maßnahmen erforderlich.

Durch Rutschungen bei Extremereignissen (z.B. Niederschläge) können Brutwände einfallen. Durch Beräumung einzelner Schuttkegel am Fuß der Steilwände können neue nutzbare Brutbereiche ersatzweise entstehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **ja**

M1

CEF-Maßnahmen erforderlich: **nein**

Schädigungsverbot erfüllt: **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Auf nistende Uferschwalben nimmt der Kiessandgrubenbetreiber während der Brutzeit Rücksicht. Er schont vor allem die Steilwand im Nordosten, die wegen ihrer Länge und Lage am besten belegt ist. Die Brutbestände sollten weiterhin jährlich registriert werden. Sollte der Gesamtbestand der Uferschwalben stark sinken, wären bestandsstützende Maßnahmen sinnvoll.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **nein**

CEF-Maßnahmen erforderlich: **nein**

Störungsverbot erfüllt: **nein**

1 Grundinformationen/ Lokale Population

Status: RL Deutschland: / RL BB: / Art im UG: nachgewiesen Status: Brutvogel

Auf überwiegend unbewachsenen Kiesflächen zählt der Flussregenpfeifer *Charadrius dubius* als Erstbesiedler. Dieser Bodenbrüter legt seine meist 4 Eier gut getarnt in eine vorher hergerichtete Bodenmulde. Seine primären Habitate finden sich in natürlichen, unverbauten Flussauen mit unbewachsenen Kiesbänken. Da diese Lebensräume selten geworden sind, wick die Art auf Tagebaue und junge Bergbaufolgelandschaften aus. Wird die Rohstoffgewinnung eingestellt, verschwindet der Flussregenpfeifer meist wieder. Die Art ist allgemein von Sukzession, Bebauung und durch Niederschläge betroffen.

Lokale Population

Der Flussregenpfeifer konnte im Gebiet mit 1-2 Brutpaaren ermittelt werden. Sie wurden auf den Kiessandflächen südlich bis südöstlich, aber auch nordöstlich des Abbaugewässers registriert. Im Jahr 2004 wurde ein Revier festgestellt. Am 15.7.2007 warnten drei Flussregenpfeifer intensiv. Über deren Bruterfolg konnte aber keine Aussage getroffen werden. Da er auch in den vergangenen Jahren zur Brutzeit mehrfach beobachtet wurde, kann er als regelmäßiger und den Kiessandabbau begleitender Brutvogel gelten. Die potentielle jährliche Fluktuation des Flussregenpfeifers ist (allgemein für Brandenburg) wegen der spezifischen Brutplatzansprüche (Rohboden ohne Vegetation) bedingt hoch.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit **gut**.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. § 42 Abs. 5 BNatSchG

Es gehen einerseits durch den Kiessandgrubenbetrieb Lebensräume verloren und andererseits werden Lebensräume für diesen Bodenbrüter immer wieder neu hergestellt. Eine Schädigung ist demnach nicht erkennbar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **ja**

M1

CEF-Maßnahmen erforderlich: **nein**

Schädigungsverbot erfüllt: **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen können durch den Kiessandgrubenbetrieb auftreten. Da aber der Flussregenpfeifer sehr flexibel darauf reagiert, wirkt eine kurzzeitige Störung nicht vertreibend.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **nein**

CEF-Maßnahmen erforderlich: **nein**

Störungsverbot erfüllt: **nein**

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen/ Lokale Population

Status: RL Deutschland: 3 RL BB: 3 Art im UG: nachgewiesen Status: Brutvogel

Heidelerchen besiedeln locker bestockte Saumstrukturen trockener und nährstoffarmer Lebensräume. Primär siedeln sie in lichten Waldgebieten mit Sandböden und schütterer Gras- bzw. Krautschicht. Oft werden Heiden und Binnendünen, aber auch verschiedene Sekundärlebensräume besiedelt. So kommen sie oft am Rande von Kiesgruben und vorbereiteten Abbauflächen vor. Besonders wichtig sind für die Heidelerche offensandige Bereiche für ein Sandbad und einzelne Gehölze, die als Singwarten dienen können.

Lokale Population

Es wurden im Jahr 2004 3 Reviere der Heidelerche im Gebiet festgestellt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit **gut**.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. § 42 Abs. 5 BNatSchG

Mit der weiteren Entwicklung des Kiessandabbaus entstehen immer wieder neue Lebensräume an den Säumen der Kiefernwälder. Voraussetzung dafür ist aber, dass keine nährstoffhaltigen Erdstoffe auf die Flächen (z.B. Waldrandbereiche) eingebracht werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **nein**

CEF-Maßnahmen erforderlich: **nein**

Schädigungsverbot erfüllt: **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Störung tritt durch den Kiessandgrubenbetrieb nicht auf, da die Brutbereiche außerhalb des Areals der aktuellen Förderung liegen (z.B. für den Abbau vorbereitete Fläche).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **nein**

CEF-Maßnahmen erforderlich: **nein**

Störungsverbot erfüllt: **nein**

Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus* L.)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen/ Lokale Population

Status: RL Deutschland: 2 RL BB: 2 Art im UG: nachgewiesen Status: sporadischer Brutvogel

In Europa befindet sich ca. 50% der Weltpopulation des Ziegenmelkers. In der Roten Liste BRD gilt die Art als stark gefährdet, daraus erwächst auch für Brandenburg eine hohe Verantwortung. Ziegenmelker benötigen offene und halboffene, trockenwarme Lebensräume und bevorzugen sandige Heidegebiete. Typische Habitats zeichnen sich durch besonders ausgeprägte Heideflächen aus, die zum Teil von spärlich bewachsenen Silbergras und Moosflächen abgelöst werden. Reisighaufen und gelegentliche Bestockung mit Birke und Kiefer runden das Gesamtbild des Ziegenmelkerhabitats ab. Durch die moderne kahlschlagfreie Waldbewirtschaftung gingen die Vorkommen dieser Art ständig zurück. Die allgemeine Stickstoffimmission führte bei nährstoffarmen Böden zur Verkräutung. Zusätzlich verdrängen fremdländische Gehölze die Nachtschwalbe aus ihren Brut- und Nahrungsgebieten. Die Amerikanische Traubenkirsche z.B. verändert die *Calluna*-Schicht des Waldes sehr stark nachteilig.

Lokale Population

Der lokale Bestand ging im letzten Jahrzehnt zurück, da Brutbereiche mit Gehölzen zugewachsen sind. Damit gingen Heideflächen verloren.

Im Jahr 2004 wurde ein Revier des Ziegenmelkers außerhalb des geplanten Eingriffsgebiets festgestellt. Ein weiterer Reviernachweis am Rande des Eingriffsgebietes gelang im Erfassungszeitraum 2005-2008 (KRENGEL, schriftl. Mitt.), es konnte aber keine Brut nachgewiesen werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit mittel-**schlecht**.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. § 42 Abs. 5 BNatSchG

Mit der weiteren Entwicklung des Kiessandabbaus entstehen möglicherweise kurzzeitig neue Lebensräume an den Säumen der Kiefernwälder. Voraussetzung dafür ist aber, dass keine nährstoffhaltigen Erdstoffe auf die Flächen (z.B. Waldrandbereiche) eingebracht werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **nein**

CEF-Maßnahmen erforderlich: **nein**

Schädigungsverbot erfüllt: **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Störung tritt durch den Kiessandgrubenbetrieb nicht auf, da die potenziellen Brutbereiche außerhalb des Areals des aktuellen Gewinnungsbereiches liegen (z.B. für den Abbau vorbereitete Fläche).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **nein**

CEF-Maßnahmen erforderlich: **nein**

Störungsverbot erfüllt: **nein**

5. Fazit

Mit dem weiteren Kiessandabbau werden Lebensräume für Heidelerche und Zauneidechse lokal, jedoch nicht erheblich beeinträchtigt, da durch den Kiessandabbau gleichzeitig geeignete (gehölzarme) Lebensräume geschaffen werden. Es werden zwar potenzielle bzw. tatsächliche Bruthabitate der geprüften Vogelarten in Anspruch genommen, dieser wird jedoch durch die in der Umgebung vorhandenen geeigneten Habitate kompensiert. Für die meist häufigen und verbreiteten Arten sind damit keine Beeinträchtigungen des Populationsgefüges verbunden.

Fledermäuse sind durch den Tagebau nicht betroffen, da sie das Gebiet nur als Nahrungsgäste besuchen.

Da sich durch das Bauvorhaben keine Konflikte für die betrachteten Arten ergeben, werden keine ausgleichenden Maßnahmen notwendig (es sind keine CEF-Maßnahmen zu planen). Wird im Regelabbaubetrieb bezüglich der Uferschwalbenkolonie wie bisher verfahren, ergibt sich auch hier kein weitergehender Handlungsbedarf. Unter der Maßgabe der Beachtung der unter Punkt 3 zusammengefassten Hinweise für die Erhaltung der Uferschwalbenkolonie und der konfliktvermeidenden Maßnahmen (M1) ist davon auszugehen, dass durch den durchgeführten und den geplanten Kiessandabbau keine Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verbleiben.

ZUSAMMENFASSUNG

Das geplante Vorhaben führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen geschützter Arten. Die Verbotstatbestände sowohl des § 42 BNatSchG als auch des Artikels 5 VSchRL werden nicht erfüllt.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass der Genehmigung des geplanten Vorhabens "PFV Kiessandtagebau und Kiessandaufbereitung Rückersdorf" artenschutzrechtliche Belange aus gutachterlicher Sicht auf Basis des aktuell vorhandenen Kenntnisstandes nicht entgegen steht.

6. Anhang

Tab. 7: Gesamtliste der erfassten Vogelarten im Gebiet (Datensammlung KRENGEL, schriftl. Mittl.)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB (1999)	RL D (2002)	Anhang I VS- RL	BV im Wirkraum
Brutvögel					
Amsel	<i>Turdus merula L.</i>				j
Bachstelze	<i>Motacilla alba L.</i>				n
Baumpieper	<i>Anthus trivialis (L.)</i>		V		n
Blaumeise	<i>Parus caeruleus L.</i>				j
Bleßralle	<i>Fulica atra L.</i>				n
Buchfink	<i>Fringilla coelebs L.</i>				j
Buntspecht	<i>Dendrocopos major (L.)</i>				j
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis Lath.</i>				n
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus (L.) arundinaceus</i>	3	2		n
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius (L.)</i>				j
Elster	<i>Pica pica (L.)</i>				n
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus (L.)</i>				j
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius (L.)</i>	3	-		j
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla C. L. Brehm</i>				n
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin Bodd.</i>				j
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus (L.)</i>		V		n
Girlitz	<i>Serinus serinus (L.)</i>				n
Goldammer	<i>Emberiza citrinella L.</i>				j
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata (Pall.)</i>				n
Grünfink	<i>Carduelis chloris (L.)</i>				j
Grünspecht	<i>Picus viridis L.</i>		V		n
Hänfling	<i>Carduelis cannabina (L.)</i>		V		j
Haubenmeise	<i>Parus cristatus L.</i>				n
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>				n
Hausperling	<i>Passer domesticus (L.)</i>		V		j
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis (L.)</i>				j
Heidelerche	<i>Lullula arborea (L.)</i>	3	3	X	j
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>				n
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes(L.)</i>				n
Kleiber	<i>Sitta europaea L.</i>				j
Kohlmeise	<i>Parus major L.</i>				j
Kolkrabe	<i>Corvus corax L.</i>				n
Mäusebussard	<i>Buteo buteo (L.)</i>				n
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus L.</i>				n
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla (L.)</i>				j
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix L.</i>				n

Pirol	<i>Oriolus oriolus (L.)</i>		V		n
Ringeltaube	<i>Columba palumbus L.</i>				j
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus L.</i>				n
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula L.</i>				j
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus (L.)</i>				j
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius (L.)</i>			X	n
Singdrossel	Singdrossel <i>Turdus philomelos</i> C. L. Brehm				j
Star	<i>Sturnus vulgaris L.</i>				j
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe(L.)</i>	3	2		n
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis (L.)</i>				j
Stockente	<i>Anas platyrhynchos L.</i>				n
Tannenmeise	<i>Parus ater (L.)</i>				j
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i> (Herm.)				n
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca (Pall.)</i>				j
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto (Friv.)</i>				n
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia (L.)</i>	3	V		j
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris L.</i>				n
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	3			n
Weidenmeise	<i>Parus montanus Conrad</i>				n
Wendehals	<i>Jynx torquilla L.</i>	3	3		n
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus (L.)</i>				n
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes (L.)</i>				j
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus L.</i>	2	2	X	j
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita (Vieill.)</i>				j
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis (Pall.)</i>	3	V		n
Durchzügler und Nahrungsgäste					Status
Baumfalke	<i>Falco subbuteo L.</i>	1	3		N
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea (L.)</i>				DZ
Blässgans	<i>Anser albifrons Scop.</i>				WG
Brachpieper	<i>Anthus campestris (L.)</i>	1	2	X	DZ
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	2	V	X	N
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus (L.)</i>	R			DZ
Feldlerche	<i>Alauda arvensis L.</i>		V		N
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra L.</i>	R			N
Fischadler	<i>Pandion haliaetus (L.)</i>	3	3	X	N
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	V	X	N
Flußuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	1		DZ
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula (L.)</i>				DZ
Graureiher	<i>Ardea cinerea L.</i>				N
Habicht	<i>Accipiter gentilis (L.)</i>				N
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros Gmel.</i>				DZ
Hohltaube	<i>Columba oenas L.</i>				DZ

Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca (L.)</i>				N
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>		V		DZ, N
Kranich	<i>Grus grus</i>	3		X	DZ
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus L.</i>				N
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	4			DZ
Mauersegler	<i>Apus apus (L.)</i>				N
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica (L.)</i>		V		N
Ortolan	<i>Emberiza hortulana L.</i>	3	2	X	DZ
Pfeifente	<i>Anas penelope L.</i>	0	R		DZ
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone L.</i>				DZ
Raubwürger	<i>Lanius excubitor L.</i>	1	1		DZ
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica L.</i>		V		N
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus (L.)</i>	R		X	N
Reiherente	<i>Aythya fuligula (L.)</i>				DZ
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus (L.)</i>	3		X	N
Rotmilan	<i>Milvus milvus (L.)</i>	3	V	X	N
Schafstelze	<i>Motacilla flava L.</i>		V		N
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	3			DZ
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans (Bodd.)</i>	3		X	N
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla (L.)</i>	2	3	X	N
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus (Temm.)</i>				DZ
Sperber	<i>Accipiter nisus (L.)</i>	2			N
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>				N
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>				DZ
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>		V		N
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus L.</i>				N
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris L.</i>	3			DZ
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix Bechst.</i>				DZ
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>				DZ
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus Tunst.</i>	1	3	X	N
Wiedehopf	<i>Upupa epops L.</i>	1	1		DZ

7. Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 55; Bonn-Bad Godesberg 434 S.

MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Hrsg. Bundesamt für Naturschutz.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (Hrsg.) (1992): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg: Rote Liste. Stahnsdorf. 288 S.

RAU, S.; STEFFENS, R. & ZÖPHEL, U. (1999): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens. In: SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg.): Materialien zu Naturschutz und Landespflege, S.24.

SIMON, M.; HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Städten und Dörfern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 76, p.275 + 16 S. Anhang.